



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 16

erschienen am 11. August 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

85. 1. Nachtragshaushaltssatzung Schulverband Auenwaldschule Böklund	217
86. Vorzeitige Besitzeinweisung	218

Nichtamtlicher Teil:

--

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Schulverbandsversammlung vom 02.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2011 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	409.300,00		149.500,00	558.800,00
die Ausgaben	409.300,00		149.500,00	558.800,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | | |
|--|-----------|---------|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher | 70.000,00 | EUR auf | 470.000,00 |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher | 0,00 | EUR auf | 0,00 |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher | 0,00 | EUR auf | 0,00 |

§ 3

Die Verbandsumlage bleibt unverändert.

§ 4

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund gemäß Beschluss vom 22.10.2010 bleiben unverändert bestehen.

Tolk, den
02.05.2011

DS

gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher

86.

Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Innenministeriums – Die Enteignungskommissarin – vom 27.07.2011 - IV325 - 144.4 - 7.1 – 54 – 34, 36, 44, 46 bis 48/11

Zur Entscheidung über die Anträge auf vorzeitige Besitzeinweisung für das für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Breklum und Flensburg benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
19	26	Wanderup	3778

Eigentümer: Jes Peter Hansen, Wanderup
eingetragen im Grundbuch von Wanderup Blatt 266

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
22	5	Högel	2687
58	7	Joldelund	7226

Eigentümer: Friedrich Tschutter, Högel
eingetragen im Grundbuch von Breklum Blatt 2108

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
14	1	Wanderup	5435
9	1	Wanderup	4671

Eigentümer: Thomas Schlott, Wanderup
eingetragen im Grundbuch von Wanderup Blatt 300

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
90	4	Breklum	5468

Eigentümer: Jens Peter Erichsen, Dreisdorf
eingetragen im Grundbuch von Dreisdorf Blatt 614

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
7	5	Breklum	565

Eigentümer: Mathias Sönksen, Breklum
eingetragen im Grundbuch von Breklum Blatt 307

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
83	4	Breklum	6428

Eigentümer: Johannes Andreas Hansen, Breklum
eingetragen im Grundbuch von Breklum Blatt 1720

habe ich Termine zur mündlichen Verhandlung für

Dienstag, den 16. August 2011
um 9.30 Uhr in Sachen Jes Peter Hansen
um 11 Uhr in Sachen Friedrich Tschutter
um 13.30 Uhr in Sachen Thomas Schlott,
um 14 Uhr in Sachen Johannes Andreas Hansen
im Innenministerium (Sitzungssaal 2),

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

und

**Mittwoch, den 31. August 2011
um 9.30 Uhr in Sachen Jens Peter Erichsen
um 11 Uhr in Sachen Mathias Sönksen,
im Innenministerium (Besprechungsraum 317),
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,**

anberaumt.

Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über die Anträge auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Inken Melwing